

Anmeldung einer Bestattung auf dem Waldfriedhof

Friedhofsverwaltung Dresden Bad Weißen Hirsch, Waldfriedhof
01324 Dresden, Luboldtstr. 11, Telefon 0351/268 31 73

Datum:

Bestattungshaus:

Familienname und sämtliche Vornamen des Verstorbenen (auch Geburtsname)

Letzte Anschrift:

Familienstand: Hinterbliebene Kinder..... Söhne..... Töchter

Konfession..... christl. Bestattung: Ja / Nein Kirchgemeinde:

Geburtstag Geburtsort

Sterbedatum Sterbeort

Tag und Stunde der Beerdigung / Sargfeier , den Uhr

Tag und Stunde der Urnenbeisetzung , den Uhr

Pfarrer: weltliche Trauerrede durch Redner / Angehörige stille Feier

Grabstelle: neu / vorhanden Grab: Einzel- / Doppel- / Dreifachstelle

Nutzungsberechtigte/r der Grabstelle: **Telefon:****Anschrift:****Mail:** **Verw.-verhältnis:**Bestattungspflichtiger: (wenn nicht gleich Nutzungsberechtigter). **Telefon:****Anschrift:** **Verw.-verhältnis:**

Bestellung Nachwerfblumenblätter (pro Person 1 €) Angehörige bringen Nachwerfblumen mit: ja / nein

Ungefähr Teilnehmerzahl:

Trauerhalle: Ja / Nein Treffpunkt, wenn ohne Trauerhalle

Heckenart bei Erstbepflanzung:

Weitere Vereinbarungen:

Datenschutz: Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Nachfragenden die Lage der Grabstätte des / der Verstorbenen und das Bestattungsdatum zu benennen.
Ja / Nein

Diese Erlaubnis kann ich jederzeit gegenüber der Friedhofsverwaltung widerrufen.

Für den Nutzungsberechtigten/die Nutzungsberechtigte ergeben sich Rechte und Verpflichtungen allein aus der Friedhofsordnung und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung. Ist der/die bisherige Nutzungsberechtigte der Grabstätte verstorben, so beantragt hiermit der Antragsteller/die Antragstellerin durch seine/ihre Unterschrift das Nutzungsrecht an der Grabstätte aufgrund der Friedhofsordnung. Mit seiner / ihrer Unterschrift bestätigt er/sie die Kenntnisnahme, dass die Gestaltung der Grabstätte und des Grabsmals den Vorschriften der rechtsgültig erlassenen Friedhofsordnung entsprechen muss. Die gültige Friedhofsordnung vom 15. November 2023, gültig ab 22. Dezember 2023, wurde dem Nutzungsberechtigten/der Nutzungsberechtigten ausgehändigt.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 31,00 € pro Grablager im Jahr und ist nach Zusendung des Gebührenbescheids zu entrichten. Gebühren erhöhungen sind, soweit dies zur Kostendeckung nötig ist, möglich. Sie werden nach Kalkulation durch Beschluss des Kirchenvorstandes festgelegt und sind maßgebend ab dem den Beschluss folgenden Kalenderjahr. Dies gilt auch, wenn die Gebühr im Voraus entrichtet ist, so dass für die restliche Vertragslaufzeit entsprechende weitere Zahlungen zu leisten sind.

Die Friedhofsverwaltung wird berechtigt, mich telefonisch und per Mail zu kontaktieren.

Die anmeldende/n Person/en prüft/en die urheberrechtliche Unbedenklichkeit der Trauerfeier und werden/wird etwa notwendige Regelungen mit der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) treffen. Sie stellt die Kirchengemeinde von allen Anmeldepflichten und etwaigen sonst gegenüber der GEMA entstehenden Verbindlichkeiten frei.

Wenn der Antragsteller nicht bestattungspflichtig gemäß § 10 Sächsisches Bestattungsgesetz ist:

„Ich versichere, dass ich die Bestattung mit Einverständnis der/des Bestattungspflichtigen anmelden.“

Wenn der Antragsteller nicht Nutzungsberechtigter der Grabstätte ist, in der die Bestattung erfolgen soll:

„Ich versichere, dass die/der o.g. Nutzungsberechtigte der Bestattung in der Grabstätte zugestimmt hat.“

.....
Unterschrift

Bei der Auswahl der Grabstättebzw. der Bestattungsanmeldungwurde die/der Nutzungsberechtigte informiert über:

Die sich aus der Friedhofsordnung des Waldfriedhofs, vom 20.02.2013 und 1. Nachtrag vom 20.05.2020 und die sich aus der Friedhofsgebührenordnung vom 01.01.2020 ergebenden Rechte und Pflichten für die Übernahme / den Erwerb des Nutzungsrechtes an der vorbenannten Grabstätte, u.a.

- ANERKENNUNG der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung
- EINHALTUNG der gesetzlich festgeschriebenen Ruhezeit von 20 Jahren für Erd- und Feuerbestattung ab dem Tag der Bestattung
- REGELUNG über die Nachfolge des Nutzungsrechtes im Todesfalle des/r eingetragenen Nutzungsberechtigten
- FÜRSORGE zur gärtnerischen Anlage und Pflege der Grabstätte

Hinweise:

In Eigenverantwortlichkeit die **Beräumung der abgeblühten Trauerfloristik**

Das **Setzen des Grabhügels** und das Pflanzen der Einfassungshecke wird durch die Friedhofsverwaltung veranlasst. Vor allem nach dem Pflanzen sollte die Hecke regelmäßig gegossen werden. Erforderliche Nachpflanzungen der Einfassungshecke sind vom der/dem Nutzungsberechtigten zu veranlassen und kostenpflichtig zu übernehmen. **Umrandungen aus Stein, Holz o.ä. sind nicht gestattet.**

Die **Grabstelle ist zu bepflanzen**. Die Bepflanzung sollte mit bodendeckenden, ausdauernden und standortgemäßen Pflanzen erfolgen. Auch Wechselbepflanzung ist möglich.

Grablaternen sind bis 25 cm Höhe erlaubt. Sockel an Grablaternen sind bodengleich (OK Sockel) einzusetzen. **Dekoartikel, Bilder und Fotos sind nicht erwünscht.**

Die Verwendung von **Rindenkompost** ist nur zur Erstbepflanzung, nicht jedoch als gestalterisches Element erlaubt. Die Verwendung von **Kies, Plastik, Steinen, unnatürlichen, nicht verrottbaren Materialien/Abdeckungen und Rindenmulch** zur Flächengestaltung sowie Gläsern, Blechdosen u.ä. ist nicht erlaubt.

- HINWEISE auf Gestaltungsvorschriften für das Grabmal im jeweiligen Gräberfeld.

Spätestens nach zwei Jahren sollte ein **Grabmal** aufgestellt werden.

Provisorische Holzkreuze und -stelen sind spätestens zwei Jahre nach der Bestattung zu entfernen. Für die Ausführung und das Aufstellen des Grabmales ist ein **Grabmalantrag** zu stellen. Der ausführende Betrieb unterstützt den Antragsteller.

Bei der **Gestaltung des Grabmales** sind die Vorgaben der Friedhofsordnung zu berücksichtigen, insbesondere hinsichtlich Größe, Material, Schrift, Bearbeitung.

Nicht zulässig sind: Verwendung von Kosenamen, Fotos auf Grabsteinen, polierte Steine, vertiefte Gold- und Silberschrift. Weitere Vorgaben siehe Friedhofsordnung

Grabmale müssen sich in das Grabfeld einfügen.

Übergabe folgender Unterlagen:

- Friedhofsordnung
- Kopie der Bestattungsanmeldung und Graburkunde
- Übersicht der auf dem Waldfriedhof Dresden zugelassenen Gewerbetreibenden Bildhauer für Holz- und Steingrabmale sowie Gärtnereien
- Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechtes
- Kopie Auftrag Steinwegnahme, Wegnahme der Bepflanzung bei Erdbestattungen
- Kostenübersicht (Gebührenbescheid nach der Bestattung)

Datum, _____

Friedhofsverwaltung

Nutzungsberechtigte/r